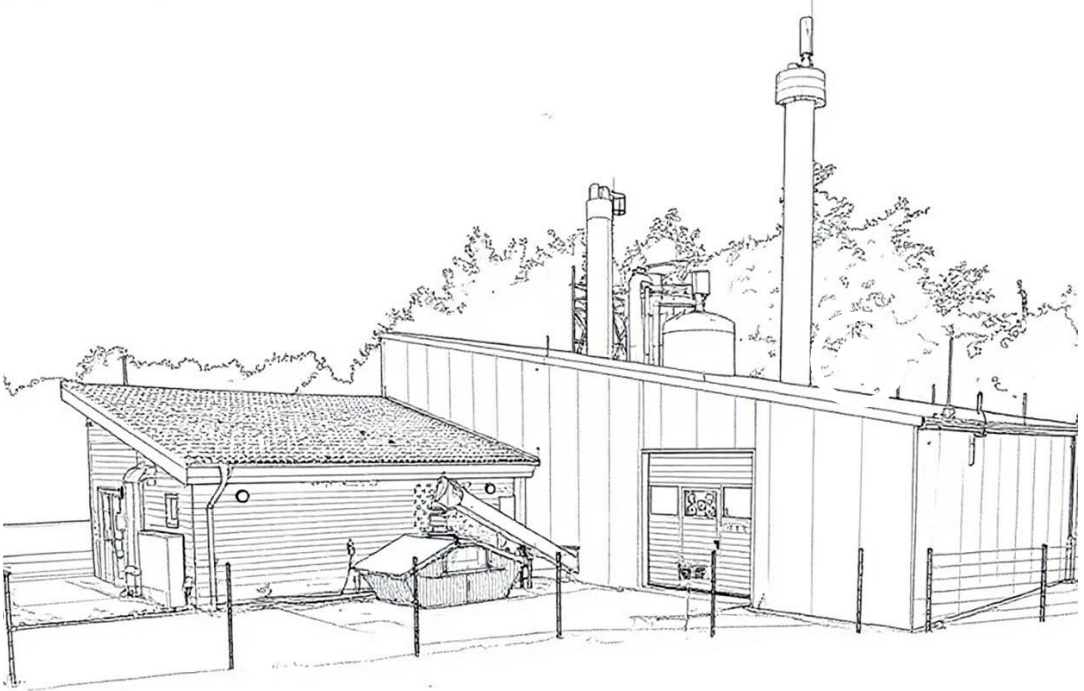




Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen

*für die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Langballig zu
der AVB FernwärmeV*

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Baukostenzuschüsse (Netzerschließungskosten)

gemäß Ziff. 2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der Gemeindewerke Langballig AöR (nachfolgend GELA genannt) werden die nachstehend aufgeführten Baukostenzuschüsse berechnet

bis einschließlich 50 kW	1.670,-€
Größer 50 kW	3.100,-€

2. Hausanschlusskosten

gemäß Ziff. 3 der »Ergänzenden Bestimmungen

- 2.1 Für den Anschluss an das Leitungsnetz der GELA werden die nachstehend aufgeführten und pauschalierten Hausanschlusskosten berechnet.

Hausanschlussgröße	Pauschalierter Betrag bis 20 Doppelmeter Anschlusslänge auf dem Grundstück	Zuzüglich je weiterer Doppelmeter Anschlusslänge auf dem Grundstück
bis 50 kW	2.457,-€	120,00 €

Hausanschlüsse mit einer Hausanschlussgröße über 50kW gelten als außergewöhnliche Hausanschlüsse (vgl. Punkt 2.3). Sollten die örtlichen Gegebenheiten nicht den Vorgaben der GELA entsprechen (z. B. falsch gesetzte Leerrohre), behält sich die GELA vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

- 2.2 Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Die pauschalierten Hausanschlusskosten sind nicht rabattierbar (z.B. für den in Eigenleistung auf privatem Grund erstellten Tiefbau). Hauseinführungen sind bauseits vorzunehmen. In den Preisen sind keine Kosten für eine eventuelle Ersatzbeschaffung von Bepflanzungen auf den Grundstücken der Kunden enthalten. Diese ist allein Sache der Kunden.

2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Pauschalbeträge die ermittelten Kosten.

2.4 Veränderungen an Hausanschlüssen

gemäß Ziff. 3.2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, wobei die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Veränderungen können insbesondere die Verstärkung oder Umlegung des Hausanschlusses sein.

3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen

gemäß Ziff. 5 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 3.1** Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen betragen **51,00 €**.
- 3.2** Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von **39,00 €** berechnet.
- 3.3** Bei Anschlusserrhöhung oder -reduzierung wird für Prüfung und Plombierung der Kundenanlage ein Pauschalbetrag von **70,00 €** berechnet.

4. Plombenverschlüsse

gemäß §§ 12 und 18 AVBFernwärmeverordnung

Für die Wiederanlage von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GELA – wird ein Pauschalbetrag von **78,00 €** berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Prüfung von Messeinrichtungen

gemäß § 19 AVBFernwärmeverordnung

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die GELA, falls die Abweichung die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet, anderenfalls trägt der Kunde einen Kostenanteil als Pauschalbetrag von **110,00 €** zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung nach der z.Zt. gültigen Eichkostenverordnung.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

gemäß Ziff. 5.3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 6.1** Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von **75,00 €** berechnet.
- 6.2** Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 6.1 **50,00 €** in Rechnung gestellt.
- 6.3** Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben genannten pauschalierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV

- 7.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages **3,00 €** berechnet.
- 7.2** Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der GELA werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwands **25,00 €** einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

8. Umsatzsteuer

In den genannten Preisen und Beträgen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz [z.Zt. 19%; Stand: Januar 2026] zusätzlich berechnet. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 6. Für die Einstellung der Versorgung und die Beträge unter Ziffer 7.; diese sind umsatzsteuerfrei.

9. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2026 gültig.